

# Beitragsreglement

Verein Unternehmens-Datenschutz VUD

c/o IT & Law Consulting GmbH

Sternenstrasse 18

8002 Zürich

[www.vud.ch](http://www.vud.ch)

[info@vud.ch](mailto:info@vud.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Beitragsregelung .....	3
Art. 2	Schlussbestimmungen .....	4

## Art. 1 Beitragsregelung

- 1.1 Gemäss Art. 16 der Statuten werden die von den Aktivmitgliedern für das laufende Vereinsjahr zu bezahlenden Mitgliederbeiträge durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und in diesem Beitragsreglement festgehalten.

### 1.2 Aktivmitglieder

<i>Unternehmen *) über 10'000 Mitarbeitende</i>			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'800.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'100.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'400.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	3'000.00	**)
<i>Unternehmen *) bis 10'000 Mitarbeitende</i>			
Mit Berechtigung zum Entsenden von 1 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'300.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 2 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	1'650.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'000.00	**)
Mit Berechtigung zum Entsenden von mehr als 3 namentlich bezeichneten Unternehmensvertretenden	CHF	2'500.00	**)

- 1.3 \*) Massgeblich ist im Zweifel der Konzern in der Ausdehnung, auf die die teilnehmende Person funktionell Einfluss ausübt.

\*\*) Unternehmensvertretende können im Verlauf des Kalenderjahres wechseln.

- 1.4 Die vorstehenden Beträge sind Höchstbeträge. Eine darüber hinaus bestehende Nachschusspflicht besteht nicht.
- 1.5 Der für das Vereinsjahr fällige Mitgliederbeitrag wird den Aktivmitgliedern nach Weisung des Vorstandes von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.
- 1.6 Bei einem Beitritt eines Aktivmitglieds im Verlauf des ersten Kalenderhalbjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei einem Beitritt im Verlauf des zweiten Kalenderhalbjahres wird nur die Hälfte des geschuldeten Jahresbeitrags in Rechnung gestellt.

- 1.7 Im Fall eines Ausscheidens während des Kalenderjahres wird der bereits für dieses Kalenderjahr entrichtete Mitgliederbeitrag nicht pro rata rückvergütet.

## Art. 2 Schlussbestimmungen

- 2.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Beitragsreglements bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Dieses Beitragsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2026 genehmigt und tritt am Tag des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Zürich, 07. Mai 2026

Der Präsident

Matthias Glatthaar